

Dr. Katharina Rueprecht, Rechtsanwältin in Wien (verfassungsrechtlicher und rechtsvergleichender Teil)

Prof. Dr. Franz Pallin, Präsident des OGH iR (verfahrensrechtlicher Teil)

Ausgewählte Fragen zum parlamentarischen Untersuchungsrecht und zum prozessualen Selbstbeziehungszwang

Zum Inhalt: Die Frage, ob ein Zeuge, wiewohl er sich durch eine wahrheitsgemäße Aussage selbst eines strafbaren Verhaltens bezichtigen müßte, dennoch gem § 153 StPO zur Aussage verhalten werden darf, befaßt immer wieder die Gerichte. Erst jüngst hat der OGH für derartige Fälle ein unbedingtes Zeugnisverweigerungsrecht verneint, die Aussageverpflichtung aber – entsprechend dem Gebot des fair trial – von einer Abwägung der Interessen des Angeklagten an der Ablegung des Zeugnisses und der Interessen des Zeugen an deren Verweigerung abhängig gemacht. Noch bedeutsamer ist die angesprochene Frage bei Vernehmungen vor einem parlamentarischen Untersuchungsausschuß. Im verfahrensrechtlichen Teil des folgenden Beitrags erörtert Franz Pallin den gesamten Fragenkomplex, wobei er für das Strafverfahren einem materiellen Beschuldigtenbegriff und für das parlamentarische Untersuchungsverfahren einem materiellen Zeugenbegriff den Vorzug gibt. Im verfassungsrechtlichen und rechtsvergleichenden Teil befaßt sich Rueprecht mit den Voraussetzungen für die Einsetzung eines Untersuchungsausschusses und mit den Grenzen des Untersuchungsrechtes. Fragen der Rechtshilfe für Untersuchungsausschüsse behandelt Rueprecht für Deutschland, Pallin für Österreich.

Inhaltsübersicht

- I. Einsetzung eines parlamentarischen Untersuchungsausschusses
- II. Grenzen des Untersuchungsrechtes
- III. Zum Verhältnis Untersuchungsausschuß – Gericht: Zulässigkeit beweisichernder Maßnahmen
- IV. Der materielle Beschuldigten- und Zeugenbegriff im Straf- und im parlamentarischen Untersuchungsverfahren
 - A. Geschichtliche Entwicklung
 - B. Problematik des § 153 StPO
 - C. Zeugenvernehmung vor einem parlamentarischen Untersuchungsausschuß
 - D. Beugestrafe im parlamentarischen Untersuchungsverfahren
- V. Reformvorschläge
 - A. Zum materiellen Beschuldigtenbegriff im Strafverfahren
 - B. Zum Zeugniszwang nach § 153 StPO
 1. Abwägung, Zumutbarkeit
 2. Verwertungsverbot
 - C. Zum materiellen Zeugenbegriff im parlamentarischen Untersuchungsverfahren

I. Einsetzung eines parlamentarischen Untersuchungsausschusses

Gem Art 53 Abs 1 B-VG kann der Nationalrat durch Beschluß Untersuchungsausschüsse einsetzen. Das Untersuchungsrecht wird auch parlamentarisches Enquete-Recht genannt, jedoch ist es heute sinnvoller, nicht mehr vom Enquete-Recht zu sprechen, weil durch die Geschäftsordnung 1975 das Enquete-Recht nunmehr gesondert normiert ist. Da das Recht, Untersuchungsausschüsse einzusetzen, nicht als Minderheitenrecht normiert ist, steht es der einfachen Mehrheit zu. In der entsprechenden bundesdeutschen Regelung, nämlich Art 44 GG, kommt das Recht, Untersuchungsausschüsse einzusetzen, einer Minderheit zu, und zwar einem Viertel der Bundestagsabgeordneten. Daß dieses Recht in Österreich nur der Mehrheit zukommt und nicht wie in Deutschland einer Minderheit, erstaunt umso mehr, als beide Verfassungsbestimmungen dasselbe Vorbild haben, nämlich die Weimarer Verfassung¹⁾. In den Vorentwürfen zur österreichischen Bundesverfassung fand sich auch noch ein derartiges Minderheitenrecht, es ist aber dann im Laufe der Beratungen gestrichen worden²⁾.

Die parlamentarische Kompetenz, Vorgänge in der Regierung zu untersuchen, hat eine lange Geschichte. Bereits die Geschäftsordnung der Frankfurter Nationalversammlung enthielt eine Bestimmung über parlamentarische Untersuchungsausschüsse, und es war dort die „Untersuchungskommission“ von der Mehrheit zu beschließen. In seiner Schrift „Parlament und Regierung im neugeordneten Deutschland“ schreibt Max Weber³⁾ 1917/1918: „Die Machtstellung aller Beamten ruht, außer auf der arbeitsteiligen Technik der Verwaltung als solcher, auf Wissen. Einem Wissen von zweierlei Art. Zuerst: Dem durch Fachschulung erworbenen im weitesten Sinne des Wortes technischen Fachwissen. Ob

¹⁾ Nach Art 34 der Weimarer Verfassung konnte allerdings ein Fünftel der Mitglieder des Reichstages die Einsetzung von Untersuchungsausschüssen erzwingen.

²⁾ Ermacora, Die politische Kontrolle, in Schambeck (Hrsg), Das österreichische Bundes-Verfassungsgesetz und seine Entwicklung 526.

³⁾ in Engels, Parlamentarische Untersuchungsausschüsse 28.

es auch im Parlament vertreten ist oder sich Abgeordnete im Einzelfall privatim bei Spezialisten Auskunft einholen können, ist Zufall und Privatsache. Niemals ersetzt dies für die Verwaltungskontrolle das systematische eidliche Kreuzverhör von Sachverständigen vor einer Parlamentskommission unter Zuziehung der betreffenden Ressortbeamten, welches allein Kontrolle und Allseitigkeit der Befragung garantiert. Dem Reichstag fehlt das Recht dazu: Er ist verfassungsmäßig zur dilettantischen Dummheit verurteilt. Aber das Fachwissen allein begründet nicht die Beamtenmacht. Dazu tritt die durch die Mittel des amtlichen Apparates nur den Beamten zugängliche Kenntnis der für sein Verhalten maßgebenden konkreten Tatsachen: Das Dienstwissen. Nur wer sich diese Tatsachenkenntnis unabhängig vom guten Willen des Beamten beschaffen kann, vermag im Einzelfall die Verwaltung wirksam zu kontrollieren. Je nach den Umständen kommen Akteneinsicht, Augenscheinnahme, äußerstenfalls aber wiederum das eidliche Kreuzverhör der Beteiligten als Zeugen vor einer Parlamentskommission in Betracht. Auch dieses Recht fehlt dem Reichstag. Er ist geflissentlich außerstandegesetzt, sich die zur Verwaltungskontrolle erforderlichen Kenntnisse zu beschaffen, also außer zum Dilettantismus auch zur Unkenntnis verurteilt.“ Und weiter unten: „Insbesondere muß das Recht unbedingt als Minoritätsrecht und natürlich mit dem Recht der Minderheit auf Vertretung, Fragestellung, Nebenbericht geschaffen werden“.

Dem Gedanken, daß das parlamentarische Kontrollrecht nur als Minderheitenrecht sinnvoll sein kann, Rechnung tragend, wurde dann das Untersuchungsrecht in der Weimarer Reichsverfassung als Minderheitenrecht normiert.

In der Bundesrepublik Deutschland ist das parlamentarische Untersuchungsrecht als Minderheitenrecht bis heute erhalten geblieben, nunmehr allerdings einem Viertel der Abgeordneten zustehend (Art 44 GG). In Österreich hingegen ist das Recht, Untersuchungsausschüsse einzusetzen, bis heute **kein Minderheitenrecht**, sondern an den **Mehrheitsbeschluß** des Nationalrates gebunden, was bedeutet, daß die Untersuchung in der Hand der Regierungsparteien liegt⁴⁾. Es versteht sich von selbst, daß die praktische Bedeutung bzw. die Wirksamkeit von parlamentarischen Untersuchungsausschüssen in Österreich somit **begrenzt** ist. Wesentlich wirksamer wäre das Recht, Untersuchungsausschüsse einzusetzen als Mittel der Verwaltungskontrolle, wenn die Entscheidung über die Einsetzung eines Untersuchungsausschusses der Minderheit eingeräumt wäre, wie dies im deutschen Bundestag der Fall ist⁵⁾.

Angesichts des Umstandes, daß in Österreich derzeit die beiden größten Parteien die Regierung stellen und anzunehmen ist, daß die Regierungsparteien in der Regel kein Interesse haben werden, die „Geschäftsführung der Bundesregierung“ zu überprüfen, hätte es in Österreich nicht viel Sinn, ein solches Minderheitenrecht (de lege ferenda) einem Viertelquorum zukommen zu lassen, weil bei der gegenwärtigen Mandatsverteilung im Parlament die Stimmen der Oppositionsparteien nicht ausreichen würden, um gegen den Willen der Regierungsparteien die Einsetzung eines Untersuchungsausschusses durchzusetzen. Parlamentarische Untersuchungsausschüsse können aber nur dann ein wirksames Mittel der Regierungskontrolle werden, wenn der Einset-

zungsbeschluß von den Oppositionsparteien auch allein, somit von einem Fünftel der Parlamentarier gefaßt werden kann. Etwasige Bedenken, daß die Oppositionsparteien dann von diesem Recht exzessiv Gebrauch machen würden, indem sie zu Zwecken der Parteipropaganda wegen jeder Geringfügigkeit einen Untersuchungsausschuß einsetzen und so die Regierungstätigkeit und die Parlamentsarbeit behindern, sind wohl eher unbegründet, weil die Tätigkeit im Untersuchungsausschuß einen gewissen Konsens wenigstens einer Regierungspartei finden muß, weil andernfalls die Beweisanträge keine Mehrheit finden und somit das gesamte Verfahren blockiert ist. Außerdem würde ein solcher zu Propagandazwecken geforderter Untersuchungsausschuß bei der jeweils anderen Oppositionspartei wahrscheinlich keine Unterstützung finden.

Eine gesetzliche Regelung, wonach ein Fünftelquorum die Einsetzung eines parlamentarischen Untersuchungsausschusses beschließen kann, erscheint daher geboten, wenn das Parlament das Recht, die Regierung zu kontrollieren, auch ausüben können soll.

II. Grenzen des Untersuchungsrechtes

Nach der sogenannten Korollartheorie⁶⁾ kann sich die Untersuchungsbefugnis nur im Rahmen der Parlamentskompetenz bewegen. Diese ergibt sich aus Art 52 B-VG und ist somit auf die Geschäftsführung der Bundesregierung eingeschränkt. Nach der herrschenden Lehre bezieht sich die Untersuchungsbefugnis auch auf die **privatwirtschaftliche Tätigkeit des Bundes** und auf die **fördernde Verwaltung**⁷⁾. Auch Regierungspolitik ist Gegenstand der Untersuchung⁸⁾.

Abgrenzungsprobleme tauchen hingegen dort auf, wo öffentliche Verwaltungstätigkeit mit **privaten Geschäftsinteressen** verflochten ist⁹⁾.

In der Bundesrepublik Deutschland wurde dieses Problem bereits ausführlich diskutiert, insb im Zusammenhang mit dem parlamentarischen Untersuchungsausschuß „Neue Heimat“. Konkret ging es dort ua darum, festzustellen, ob die Gesellschaften der Neuen Heimat und deren Muttergesellschaft, die Beteiligungsgesellschaft für Gemeinwirtschaft (BGAG), gegen Vorschriften des Wohnungsgemeinnützigkeitsgesetzes verstoßen hatten. Die BGAG vertrat die Auffassung, eine solche Ausforschung privater Wirtschaftsbereiche sei unzulässig, weil die parlamentarische Untersuchung nach Art 44 GG ausschließlich der Kontrolle von Regierungshandeln, nicht aber von privatem Handeln dienen dürfe.

Tatsächlich ist eine Antwort auf die Frage, wie weit privatwirtschaftliche Unternehmungen untersucht werden dürfen, noch nicht endgültig gefunden; man legt mit dieser Frage den Finger auf eine offene juristische Wunde¹⁰⁾. Diese ist dadurch entstanden, daß die Zulässigkeitsvoraussetzungen für eine parlamentarische Untersuchung ausschließlich mit Blick auf diejenigen Untersuchungen entwickelt worden

⁶⁾ Laurer, Der parlamentarische Untersuchungsausschuß 11; Di Fabio, Rechtsschutz im parlamentarischen Untersuchungsverfahren 24ff; Engels, Untersuchungsausschüsse 36.

⁷⁾ Mayer in Mayer—Platzgummer—Brandstetter, Untersuchungsausschüsse und Rechtsstaat 8; Loebenstein in Klecatsky-FS 130.

⁸⁾ Loebenstein in Klecatsky-FS 130; Ermacora in Schambeck, 515f.

⁹⁾ Pallin, Kritik und Fortschritt im Rechtsstaat, Publikation der österreichischen Juristenkommission (1990) 286f.

¹⁰⁾ Engels, Untersuchungsausschüsse 44.

⁴⁾ vgl Ermacora in Schambeck, 526 mwN.

⁵⁾ Schambeck in Schambeck (Hrsg), Das österreichische Bundes-Verfassungsgesetz und seine Entwicklung 178.

sind, die die Kontrolle von Regierung und Verwaltung im engeren Sinne zum Ziel hatten¹¹⁾. Im Zuge der jüngsten Untersuchungsausschüsse, sowohl in Österreich als auch in Deutschland (Milchwirtschaft; Flick, Neue Heimat, Trans-nuclear) wurde aber deutlich, daß eine Reduzierung der Untersuchungen auf die Verwaltung im engeren Sinne **nicht zielführend** sein kann.

Das deutsche BVerfG hat dieser politischen Realität Rechnung getragen: Untersuchungen zur Aufklärung von Mißständen sind jedenfalls auch im Bereich solcher privater Unternehmungen – einschließlich der mit ihnen eng, insb konzernmäßig verbundenen – zulässig, die auf Grund „gemeinwirtschaftlicher“ Zielsetzung in erheblichem Umfang aus staatlichen Mitteln gefördert oder steuerlich begünstigt werden und besonderen rechtlichen Bindungen unterliegen¹²⁾.

Die Entwicklung des modernen Wirtschaftsverwaltungsstaates ist unter anderem dadurch gekennzeichnet, daß der Staat privaten Unternehmungen enorme Subventionen zukommen läßt. Da Förderungsmittel meist nur als Beitrag in einem gewissen Verhältnis zu den vom Subventionswerber für einen bestimmten öffentlichen Zweck aufgewendeten Eigenmittel gegeben werden, vermag die Prüfung eines Verwaltungsnachweises in Höhe der Bundesmittel nicht zu befriedigen, weil damit keineswegs dargetan ist, ob die bei Bewilligung der Mittel gesamtfanziellen und sonstigen Bedingungen und Voraussetzungen erfüllt sind, und ob damit der angestrebte Zweck erreicht ist¹³⁾. Der angestrebte Zweck ist beispielsweise dann nicht erreicht, wenn ein Unternehmen sich die schlechten Exportgeschäfte subventionieren läßt und die guten ohne „staatliche Beteiligung“ macht. Wird nur die Verwendung der Subventionen überprüft, so wird nur geprüft, ob die Subvention auch widmungsgemäß für die betreffenden „schlechten Geschäfte“ verwendet wurde; es kann nicht erkannt werden, ob das Unternehmen etwa in Wahrheit „gute Geschäfte“ macht, die erst durch die Abwicklung der „schlechten Geschäfte“ ermöglicht werden.

In der Bundesrepublik Deutschland wird als Abgrenzungskriterium für die Frage, ob und wie weit die Gestion privater Unternehmungen Untersuchungsgegenstand sein darf, der Begriff „öffentliches Interesse“ eingeführt¹⁴⁾.

Im Zusammenhang mit dem Untersuchungsausschuß „Neue Heimat“ begründet das BVerfG¹⁵⁾ die Prüfungsbefugnis wie folgt: „Der Bundestag kann innerhalb seines Aufgabenbereichs Untersuchungsaufträge zur Aufklärung von Mißständen jedenfalls auch im Bereich solcher privater Unternehmungen – einschließlich der mit ihnen eng, insb konzernmäßig verbundenen – erteilen, die auf Grund gemeinwirtschaftlicher Zielsetzung ihrer Tätigkeit in erheblichem Umfang aus staatlichen Mitteln gefördert oder steuerlich begünstigt werden und besonderen rechtlichen Bindungen unterliegen; dies gilt jedenfalls insoweit, als hieran ein

öffentliches Untersuchungsinteresse von hinreichendem Gewicht besteht ...“.

Eine gesetzliche Regelung zu der Frage, ob und wenn ja in welchem Umfang privatwirtschaftliche Untersuchungen überprüft werden dürfen, erscheint **dringend notwendig**.

III. Zum Verhältnis Untersuchungsausschuß – Gericht: Zulässigkeit beweissichernder Maßnahmen

Die Auslegung der Bestimmungen des Art 53 Abs 3 B-VG und des § 33 Abs 4 NR-GOG über die Verpflichtung der Gerichte und aller anderen Behörden, dem Ersuchen eines parlamentarischen Untersuchungsausschusses um Beweiserhebungen Folge zu leisten, war kürzlich Gegenstand folgenden Rechtsfalls; Ein vom Nationalrat eingesetzter Untersuchungsausschuß, der Mißstände bei Subventionierung privater Firmen auf dem Gebiete der Milchwirtschaft untersuchen sollte, stellte über den Weg des Präsidenten des Nationalrats an ein Wiener Gericht das Ersuchen, Geschäftsberichte einer der gegenständlichen Firmen beizuschaffen; diese hatte schon vorher verlauten lassen, daß sie zur Vorlage ihrer Bilanzen nicht bereit sei. Das Gericht wies das Ersuchen im wesentlichen mit der Begründung ab, daß es ersichtlich auf Beweissicherungsmaßnahmen iSd §§ 139 ff StPO abstelle, deren Vornahme jedoch eine unzulässige Umgehung der gesetzlichen Beschränkung des Untersuchungsausschusses auf (bloße) Beweiserhebungen hinausliefe. Eine gegen diesen Beschluß von der GProk erhobene Nichtigkeitsbeschwerde zur Wahrung des Gesetzes hat der OGH mit E vom 8. 11. 1990¹⁶⁾ verworfen, wobei er sich im wesentlichen auf die Ausführungen von Mayer-Platzgummer-Brandstetter in „Untersuchungsausschüsse und Rechtsstaat“ stützt, denen zufolge Untersuchungsausschüsse weder unmittelbar noch mittelbar (über den Weg der Gerichte) berechtigt seien, beweissichernde Maßnahmen vorzunehmen.

Diese Auffassung hält einer sachlichen Prüfung nicht stand. Nach § 33 Abs 5 NR-GOG sind bei Beweiserhebungen durch einen Untersuchungsausschuß die Bestimmungen der StPO über das Beweisverfahren in der Hauptverhandlung vor den Gerichtshöfen erster Instanz sinngemäß mit einer hier nicht relevanten Einschränkung anzuwenden. Dies umfaßt das Recht des Vorsitzenden des Senates – an dessen Stelle im parlamentarischen Untersuchungsverfahren sinngemäß der Ausschuß tritt –, die ihm erforderlich erscheinenden Beweise herbeischaffen zu lassen (§ 254 StPO). Eben dies hat nach § 33 Abs 4 NR-GOG durch ein Ersuchen des Ausschusses an ein Gericht oder eine andere Behörde zu geschehen. Handelt es sich wie hier um einen vorzunehmenden **Urkundenbeweis**, so kann die Beweiserhebung zunächst naturgemäß nur in der Beschaffung der Urkunde bestehen, für welchen Vorgang der § 143 Abs 2 StPO genaue Instruktionen enthält. Kommt der Inhaber der Urkunde seiner Editionsspflicht nicht nach, so kann die Beschaffung nur auf die dort beschriebene Weise erfolgen; der Begriff „Beweissicherung“ ist in diesem Zusammenhang irreführend, denn die allenfalls zwangsweise Abnahme der Urkunde ist nicht Selbstzweck, sondern eine einleitende Beweiserhebung¹⁷⁾.

Allerdings, sollte zufolge Weigerung des Urkundeninhabers, seiner Editionsspflicht nachzukommen, eine Abnahme

¹⁶⁾ EvBl 1991/49.

¹⁷⁾ Ebenso das vergleichbare deutsche Recht: Schenke, JZ 1988, 813.

¹¹⁾ Engels, Untersuchungsausschüsse 45.

¹²⁾ BVerfG, B I. 10. 1987, 2 BvR 1178/86 in NJW 1988, 890.

¹³⁾ Wenger, Die Kontrolle des Rechnungshofes über die Verwendung öffentlicher Mittel durch private Unternehmungen, in Korinek (Hrsg), Die Kontrolle wirtschaftlicher Unternehmungen durch den Rechnungshof 51.

¹⁴⁾ Maunz-Dürig-Herzog, GrundG, Rz 19 zu Art 44; Engels, Untersuchungsausschüsse 39, 45, 62; Di Fabio, Rechtsschutz 41; BVerfG, B 17. 7. 1984, 2 BvE 11/83 und 15/83 (Flick-Ausschuß) in NJW 1984, 2275.

¹⁵⁾ siehe FN 12.

durch Hausdurchsuchung zu bewirken sein, so bedarf es hiezu eines mit Gründen versehenen richterlichen Befehls¹⁸⁾. Durch den ausdrücklichen Hinweis des Gesetzes auf eine Begründung ist anzunehmen, daß der Richter nicht sklavisch an das Ersuchen des Untersuchungsausschusses gebunden ist, vielmehr aus eigener Machtvollkommenheit zu prüfen und zu entscheiden hat, ob die begehrte (Zwangs-)Maßnahme nach Gegenstand und Ziel der Untersuchung notwendig oder wenigstens zweckmäßig ist. In diesem Sinn hat der OGH auch zur vergleichbaren Bestimmung des § 88 StPO über die Behandlung von Anträgen der Staatsanwaltschaft auf gerichtliche Vorerhebungen entschieden¹⁹⁾.

Über die Erfordernisprüfung hinaus hätte das Gericht aber auch zu prüfen gehabt, ob in der Erlassung eines Durchsuchungsbefehls nicht eine Verletzung des Art 8 MRK liegt und ob dem das gesamte Recht umspannenden Grundsatz der Verhältnismäßigkeit nicht widersprochen wird. Daß auf diese in die Hand des Richters gelegten grundrechtlichen Schutzerfordernisse im Falle eines Beweiserhebungsersuchens eines Untersuchungsausschusses verzichtet werden könne, ist dem Art 53 Abs 3 B-VG nicht zu entnehmen; es hätte diesbezüglich einer ausdrücklichen Aussage des Gesetzes bedurft. Es ist daher – entgegen der Auffassung der GProk – auch im Falle eines Ersuchens eines Untersuchungsausschusses im jeweils konkreten Fall das allgemeine öffentliche Interesse an der Beweiserhebung gegenüber einem dadurch allenfalls beeinträchtigten grundrechtlich geschützten Interesse des Einzelnen abzuwägen²⁰⁾.

Der OGH ist allerdings bei seiner Entscheidung einen anderen Weg gegangen. Er vermeint unter Bezugnahme auf *Mayer*²¹⁾, daß eine Beweiserhebung iSd genannten Gesetzesstellen sich zunächst an dem für jede Art der Amtshilfe typischen Kriterium zu orientieren habe, daß das ersuchende Organ grundsätzlich selbst die rechtliche Befugnis zur erbetenen Maßnahme besitzt, das Ersuchen um deren Vornahme mithin sich bloß auf seine Abhilfe gegen tatsächliche Schwierigkeiten beschränken müsse. Diese Voraussetzung sei vorliegend nicht gegeben gewesen.

Diese Ansicht wird schon durch die Bestimmung des § 88 StPO über die Berechtigung des Staatsanwaltes widerlegt, im Wege der Rechtshilfe²²⁾ Vorerhebungen, als welche insb Untersuchungshandlungen in Betracht kommen, durch die Gerichte oder Sicherheitsbehörden vornehmen zu lassen, obwohl ihm selbst die Vornahme solcher Handlungen gesetzlich untersagt ist (§ 97 Abs 2 StPO). Die in RZ 1976/25 = JBl 1976, 325 vom OGH vertretene These, daß das Gericht auch die Zweckmäßigkeit der staatsanwaltlichen Anträge prüfen könne, wird (s oben) gewiß auch für die vergleichbaren Beweiserhebungsersuchen eines Untersuchungsausschusses an ein Gericht anzunehmen sein.

¹⁸⁾ § 140 Abs 3 StPO, § 1 HausRG.

¹⁹⁾ JBl 1976, 325 = RZ 1976/25.

²⁰⁾ *Novak* in *Winkler-FS* 39ff; *Korinek–Gutknecht*, Der Grundrechtsschutz, in *Schambeck* (Hrsg), Das österreichische Bundes-Verfassungsgesetz und seine Entwicklung 305; *Holoubek*, Die Interpretation der Grundrechte in der jüngeren Judikatur des VfGH, in *Grund- und Menschenrechte in Österreich*, Österreichische Juristenkommission (1991) 49f; *Korinek*, Zur Interpretation von Verfassungsrecht, in *Walter-FS* 381.

²¹⁾ in *Mayer–Platzgummer–Brandstetter*, Untersuchungsausschüsse 16.

²²⁾ EvBl 1959/29 = RZ 1959/49 = JBl 1959, 241 = SSt 29/59; *Foregger–Serini*, StPO⁴, Anm II zu § 88.

Im übrigen ist auf *Laurer*²³⁾ hinzuweisen, wonach es sich bei den genannten Bestimmungen über den Beweiserhebungsauftrag nicht um einen Akt der Amtshilfe, sondern um eine Norm sui generis handle. Ein arbeitsteiliges Zusammenwirken von Behörden mit verschiedenen Kompetenzen kommt auch sonst in der Rechtsordnung vor.

Aber selbst wenn die erwähnte, auf *Mayer* gestützte Meinung des OGH vertretbar wäre, müßte man der Gegenmeinung *Laurers* den Vorzug geben, die der klaren Absicht des Gesetzgebers entspricht (§ 6 ABGB). Denn daß der Gesetzgeber die Beweiserhebung durch Urkunden im Wege der Gerichte auf eine freiwillige Mitarbeit der Inhaber unter Verzicht auf Zwangsmittel reduzieren wollte, kann man ihm wahrlich nicht unterstellen. Dieses Argument ist auch der weiteren vom OGH in den Raum gestellten Behauptung entgegenzuhalten, daß die im NR-GOG verankerte Regelung des Verfahrens vor Untersuchungsausschüssen insgesamt keine tragfähige Grundlage für den Einsatz gerichtlicher Zwangsmaßnahmen derart einschneidenden Gewichtes für Zwecke der parlamentarischen Kontrolle sei, wie etwa die im vorliegenden Fall aktuelle Beschlagnahme nach § 143 StPO. Vergleicht man das öffentliche Rechtsschutzinteresse an der Aufklärung eines Taschendiebstahls mit dem an der Aufklärung möglicher Rechtsverstöße bei der Verausgabung von mehreren hundert Millionen Schilling öffentlicher Gelder für Subventionen (wie dies im gegenständlichen Fall zutrifft), so kann von der Argumentation des OGH nicht anders als von einer **Umkehr allgemeiner Wertvorstellungen** gesprochen werden. Daß im übrigen Zwangsmaßnahmen, die an Intensität über eine Hausdurchsuchung noch hinausgehen, wie Beugehaft im Zuge einer gerichtlichen Beweiserhebung durch Zeugenvernehmung über Ersuchen eines Untersuchungsausschusses, zulässig seien, wird – worauf die GProk zutreffend hinweist – auch von *Platzgummer*²⁴⁾ bejaht. Richtig ist das Argument des OGH, daß Grundrechtseingriffe, die verfassungsmäßig Richtern ausschließlich nach gesetzlich streng determinierten Gesichtspunkten vorbehalten sind, ausnahmslos eine umfassende sachliche Prüfung jener materiellen Kriterien voraussetzen, von deren Vorliegen ihre Zulässigkeit abhängt. Eben diese Prüfung hat das ersuchte Gericht vorzunehmen unterlassen und hat das Ersuchen des Untersuchungsausschusses aus den eingangs erwähnten formalen Gründen abgewiesen, anstatt in eine materielle Prüfung einzutreten. Hätte es hiezu mehr an Informationen bedurft, so hätte es sie vom Untersuchungsausschuß anfordern können. In diesen Unterlassungen ist wohl eine Gesetzesverletzung zu erblicken.

Es wird nunmehr Sache des Gesetzgebers sein, den genannten Bestimmungen eine noch präzisere Fassung zu geben. Es ist aber bemerkenswert, daß die deutsche Judikatur bei ähnlicher Gesetzeslage zu einem gegenteiligen Ergebnis als der OGH kommt.

Auch in der entsprechenden bundesdeutschen Bestimmung, nämlich in Art 44 Abs 2 und 3 GG, ist nur von Beweiserhebungen die Rede und es war dies auch in der Bundesrepublik Deutschland Grund für Überlegungen, ob damit beweissichernde Maßnahmen umfaßt sein sollen oder nicht.

²³⁾ *Laurer*, Untersuchungsausschuß 32 und 132; ebenso *Ermacora*, Österreichische Verfassungslehre II 50.

²⁴⁾ in *Mayer–Platzgummer–Brandstetter*, Untersuchungsausschüsse 40.

Art 44 GG lautet:

(I) Der Bundestag hat das Recht und auf Antrag eines Viertels seiner Mitglieder die Pflicht, einen Untersuchungsausschuß einzusetzen, der in öffentlicher Verhandlung die erforderlichen Beweise erhebt. Die Öffentlichkeit kann ausgeschlossen werden.

(II) Auf Beweiserhebungen finden die Vorschriften über den Strafprozeß sinngemäß Anwendung. Das Brief-, Post- und Fernmeldegeheimnis bleibt unberührt.

(III) Gerichte und Verwaltungsbehörden sind zur Rechts- und Amtshilfe verpflichtet.

(IV) Die Beschlüsse der Untersuchungsausschüsse sind der richterlichen Erörterung entzogen. In der Würdigung und Beurteilung des der Untersuchung zugrunde liegenden Sachverhaltes sind die Gerichte frei.

Sowohl Art 44 GG, wie auch Art 53 B-VG sind im wesentlichen der Weimarer Verfassung aus dem Jahr 1919 (Art 34) nachgebildet²⁵⁾. In der älteren, der sog Weimarer Debatte herrschte Uneinigkeit darüber, wie der „sinngemäße“ Verweis auf die StPO zu verstehen ist. Befürworter einer engen Auslegung beriefen sich darauf, daß die StPO „sinngemäß“ größtenteils eben nur im (repressiven) Strafprozeß Anwendung finden kann, Befürworter einer weiten Auslegung stellten auf den Wortlaut des Art 34 WRV ab und wiesen darauf hin, daß die Bezugnahme auf den Schutz des Brief-, Post-, Telegraphen- und Fernsprecheheimnisses obsolet wäre, wenn nicht sämtliche Mittel zur Beweisverschaffung zulässig wären. Diesem Argument wurde wiederum entgegengehalten, daß der Passus über das Brief- und Fernmeldegeheimnis bereits eingefügt worden sei, bevor von einer Anwendung der StPO überhaupt die Rede war²⁶⁾.

*Di Fabio*²⁷⁾ meint, die Entstehungsgeschichte des Art 44 Abs 2 GG deute darauf hin, daß eine Beschränkung auf die Beweiserhebung nicht gewollt war, und zwar weil die Regelung im Herrenchiemseer Verfassungsentwurf noch dahingehend lautete, daß Zwangsmittel zugelassen sind, die Formulierung dann aber so umständlich und lang war, daß man sie dann zur Gänze weggelassen und eine wesentlich kürzere Formulierung des Art 44 Abs 2 GG aufgenommen hat.

In der neueren bundesdeutschen Rsp wurde mit immer größerer Deutlichkeit das Beschlagnahmerecht, somit das Recht, auch beweisichernde Maßnahmen durchzuführen, bejaht²⁸⁾. Das BVerfG hat im Zusammenhang mit dem Untersuchungsausschuß Neue Heimat dazu ausgesprochen: „Untersuchungsausschüsse haben zur Erfüllung des ihnen vom Bundestag erteilten Auftrags die Befugnis, unter Beachtung der Grundrechte und des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit Beschlagnahmen gegenüber Privaten bei dem zuständigen Gericht zu beantragen“²⁹⁾. Damit wurde gleichzeitig auf den Verhältnismäßigkeitsgrundsatz betreffend die Wahrung der Grundrechte Bezug genommen.

Unter den ordentlichen Gerichten hat sich das LG Frankfurt im Rahmen des „Neuen Heimat“-Untersuchungsverfahrens am eingehendsten mit der Frage befaßt, ob das Beschlagnahmerecht einem Untersuchungsausschuß zusteht oder nicht, und gelangte zu dem Ergebnis, daß die Möglichkeit, auf Urkunden gegen den Willen des Verwahrers notfalls im Wege der Beschlagnahme zuzugreifen, ein unerläßliches Mittel der Sachverhaltserforschung sei³⁰⁾.

IV. Der materielle Beschuldigten- und Zeugenbegriff im Straf- und im parlamentarischen Untersuchungsverfahren

Es war ein schwarzer Tag für die österr Justiz, als vor einigen Jahren ein bekannter Politiker wegen falscher Beweisaussage nach dem § 288 StGB verurteilt wurde, weil er erstens als Zeuge in einem parlamentarischen Untersuchungsverfahren, in dem es ua um Herkunft und Versteuerung seiner Geldmittel ging, unrichtigerweise ausgesagt habe, ohnedies alles der Steuerbehörde offengelegt zu haben, und zweitens während eines gegen ihn laufenden Verfahrens wegen Steuerhinterziehung als Zeuge in einem parallel laufenden Strafverfahren gegen Beamte, die der Begünstigung seiner Person beschuldigt wurden, auf die Frage der Untersuchungsrichterin, ob er tatsächlich Steuern hinterzogen habe, unrichtigerweise mit „nein“ geantwortet habe. Wie immer man zu diesem Urteil steht, es ist dem Gesetzgeber vorzuwerfen, daß er es bis heute unterlassen hat, das legislativ nur unzureichend behandelte Thema des materiell Beschuldigten als Zeugen und damit des Geständniszwanges vor Gericht und vor einem Untersuchungsausschuß zu lösen.

A. Geschichtliche Entwicklung

Das geltende Gesetz grenzt die Position des Zeugen von jener des Beschuldigten allein nach der Stellung der vernommenen Personen im Verfahren und sohin ausschließlich nach **formellen Gesichtspunkten** ab³¹⁾. Die Fragen, die sich an jemandes zeugenschaftliche Vernehmung knüpfen, der selbst der Begehung der Tat oder der Beteiligung an ihr verdächtig ist, werden im Gesetz – abgesehen vom Entschlagsrecht, von dem noch zu sprechen sein wird – nur unter dem Gesichtspunkt des öffentlichen Interesses an der Wahrheitsfindung behandelt. Ein solcher Zeuge darf gemäß § 170 Z 1 StPO nicht beeidet werden und wird daher schon von Gesetzes wegen in die Reihe der minder glaubwürdigen Zeugen eingereiht; die höhere Glaubwürdigkeit, wie sie der eidlichen Aussage generell zugebilligt wird, wird ihm versagt. Andererseits haftet er wie sonst jeder Zeuge strafrechtlich für eine Falschaussage.

Allerdings wurde in der Lehre³²⁾ und Rsp vor dem Inkrafttreten des StGB zwischen **materieller** und **formeller Zeugentheorie** unterschieden. So meint der OGH³³⁾, daß, wenn ein Zeuge in der Hauptverhandlung falsch aussagt, seine Aussage für die strafrechtliche Haftung auch dann als Zeugnis zu beurteilen ist, wenn er selbst im Verdacht steht, an der strafbaren Handlung, über die er vernommen wird, teilgenommen zu haben; wird jedoch eine solche Aussage im Vorverfahren abgelegt, so ist sie nicht als falsches Zeugnis zu beurteilen. Die Vernehmung hätte in diesem Fall in der Form des § 38 StPO erfolgen sollen. Diese Auffassung befriedigt insoferne nicht, als ein Unterschied zwischen der Falschaussage des tatverdächtigen Zeugen in der Hauptverhandlung und der im Vorverfahren gemacht wurde. Die Strafrechtskommission glaubte, hier einen gerechten Ausgleich dadurch herbeiführen zu können, daß sie einen speziellen Fall

²⁵⁾ Maunz – Dürig – Herzog, GrundG, Rz 2 zu Art 44.

²⁶⁾ *Di Fabio*, Rechtsschutz 51.

²⁷⁾ *Di Fabio*, Rechtsschutz 52 mwN.

²⁸⁾ *Di Fabio*, Rechtsschutz 53 mwN.

²⁹⁾ Siehe FN 12.

³⁰⁾ LG Frankfurt, NJW 1987, 787 f.

³¹⁾ EvBl 1990/139 mit Literatur- und Judikaturhinweisen.

³²⁾ *Rittler* II², 422.

³³⁾ SSt 10/14 ua.

des entschuldigenden Notstands, nämlich die drei Alternativen des **Aussagenotstandes** nach § 290 StGB schuf; man glaubte dadurch auf die materielle Zeugentheorie verzichten zu können. Dabei ergab sich allerdings eine Diskrepanz zwischen dem zweiten Fall des § 290 StGB³⁴⁾ und der nach § 153 Abs 1 StPO dem Richter eingeräumten Möglichkeit, den die Ablehnung des Zeugnisses verweigernden Zeugen dennoch zu einer solchen zu verhalten; denn diese richterliche Entscheidung setzt eine Eröffnung der Weigerungsgründe des Zeugen voraus, eben das, was ihm nach § 290 Abs 1 Z 2 StGB zur Vermeidung eines Geständniszwanges erspart werden sollte. Es ist aber schon die Zeugnisverweigerung aus dem Grunde der Gefahr strafgerichtlicher Verfolgung bei Zitierung der verba legalia uU, wenn schon nicht eine Selbstbezeichnung, so doch zumindest eine **Selbstverdächtigung**. Die im Wiener Kommentar Rz 21 zu § 290 StGB und die in SSt 54/63 ua vertretene Meinung, daß die Besorgnis, die Zeugnisverweigerung könnte schon als solche Verdacht auf den Zeugen lenken, noch keinen Aussagenotstand begründe, kann daher in dieser Allgemeinheit nicht überzeugen.

Eine konziliantere Auffassung vertrat der 13. Senat des OGH³⁵⁾ in einem Fall, in dem im Prozeß gegen einen erwachsenen Täter sein jugendlicher Komplize als Zeuge falsch ausgesagt hat. Es ergebe sich – wie der OGH aussprach – aus Art 6 Abs 3 MRK in Verbindung mit § 3 StPO, daß eine Offenlegung der Zeugnisverweigerungsgründe nicht verlangt werden kann, wenn dies einem Geständniszwang gleichkomme; der Jugendliche befand sich zwar in der formell prozessualen Stellung eines Zeugen, im Hinblick auf das gegen ihn selbst in derselben Sache anhängige Strafverfahren materiell jedoch in der Stellung eines (Mit-)Beschuldigten. Durch die Einführung des Begriffes des **materiell Beschuldigten** ging der OGH noch über die seinerzeitige Materialtheorie insofern hinaus, als sie auch für den als Zeugen in der Hauptverhandlung gegen seinen Mitbeschuldigten Vernommenen Gültigkeit hat. Damit wird auch Prozeßstrategien in fraudem legis³⁶⁾, durch eine abgesonderte Führung von Strafverfahren nach § 57 StPO den jeweils Mitbeschuldigten zum Zeugen im Verfahren gegen den anderen zu machen³⁷⁾, ein Riegel vorgeschoben.

Auch das BMJ vertrat im Jahre 1980³⁸⁾ den Standpunkt, daß Zeugen, die zugleich Beschuldigte in einem abgesonderten Strafverfahren sind, ein unbedingtes Schweigerecht haben und für sie daher auch keine Interessenabwägung iSd § 153 StPO vorzunehmen sei³⁹⁾.

Diese Auffassung entspricht dem internationalen Standard. So hat nach Art 14 Abs 3 litg des Weltpakts für bürgerliche und politische Rechte, dem auch Österreich beigetreten ist, jeder bei der Verhandlung über eine gegen ihn erhobene Anklage Anspruch, zu keiner Aussage zu seinem Nachteil und zu keinem Schuldbekennnis gezwungen zu werden. Hierbei ist der Begriff der Anklage (des Angeklagten) nach der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs nicht im formellen technischen, sondern im materiellen Sinn über den äußeren Anschein hinaus, unter

Berücksichtigung der realen Vorgänge und der wirklichen Bedeutung des zu beurteilenden Verfahrens, zu verstehen⁴⁰⁾. Es wäre daher eine Umgehung der genannten (allerdings nicht innerstaatlichen) Bestimmung des Weltpakts und ein Selbstbezeichnungszwang, somit **jedenfalls eine Fairnessverletzung**, wenn an einen Zeugen Fragen, die sein eigenes schuldhaftes Verhalten betreffen, gestellt werden. Seine Antwort hierauf wäre schon nach geltendem Gesetz (s unter V.C) nicht eine zeugenschaftliche.

B. Problematik des § 153 StPO

Offen bleiben aber jene Fälle, in denen kein gesondertes Verfahren gegen den Zeugen läuft und er trotz Entschlagung wegen der Gefahr strafgerichtlicher Verfolgung vom Gericht zur Aussage verhalten wird, weil dies wegen ihrer besonderen Bedeutung unerlässlich sei. *Bertel*⁴¹⁾ will diese Möglichkeit auf bedeutende Strafsachen reduzieren, wozu es aber an einer gesetzlichen Begründung fehlt; *Lohsing-Serini*⁴²⁾ sprechen von einer unumgänglichen Notwendigkeit der Aussage. Nach *Foregger-Serini*⁴³⁾ ist eine Interessenabwägung nach objektiven Gesichtspunkten vorzunehmen, wogegen man allerdings einwenden kann, daß die dem Zeugen drohenden Gefahren in Unkenntnis der näheren Umstände dessen, was er befürchtet, schwerlich abgewogen werden können. Nach *Thienel*⁴⁴⁾ ist die Erzwingung der Aussage nur zulässig, wenn der Beweis anders als durch die beantragte Zeugenaussage nicht zu erbringen ist. Die Aussage dürfe allerdings nicht erzwungen werden, wenn die potentiellen Nachteile, die dem Zeugen als Folge seiner Aussage drohen, schwere wiegen als die öffentlichen Interessen an der Strafverfolgung im konkreten Verfahren. Ähnlich argumentiert auch der OGH⁴⁵⁾, wonach die in § 153 Abs 1 StPO gebotene Interessenabwägung ausschließlich am Gewicht eines Schuld- oder Freispruches (und nicht etwa am Gewicht eines Aufklärungsbedürfnisses der Öffentlichkeit) zu messen sei. Allerdings darüber, nach welchen Kriterien das öffentliche Interesse an einer Verurteilung (auch bei einer Bassena-Streitigkeit?) mit dem Verweigerungsinteresse des Zeugen zu vergleichen ist, gibt die Entscheidung keinen Aufschluß⁴⁶⁾. Man sprach daher hier von einer Verfassungswidrigkeit wegen mangelnder Determiniertheit nach Art 18 Abs 1 B-VG⁴⁷⁾.

Nunmehr hat der OGH in seiner noch nicht veröffentlichten E 6. 6. 1991, 15 Os 43-45/91 ausgesprochen, daß die Entscheidung über die Unerlässlichkeit einer Zeugenaussage nach § 153 Abs 1 StPO außer der Voraussetzung, daß die erwartete Aussage von besonderer Bedeutung sei, der fair-trial-Prinzip entsprechend eine Abwägung der Interessen des Angeklagten an der Ablegung der Aussage und der Interessen des Zeugen an deren Verweigerung voranzugehen hat. Mit dieser Entscheidung, in der das (unwägbare) öffentliche Interesse an einer Verurteilung als Abwägungskomponente nicht erwähnt wird, erledigen sich die verfas-

³⁴⁾ Wenn der Zeuge „den Befreiungsgrund nicht geoffenbart hat, um die schon aus der Offenbarung drohenden Folgen der bezeichneten Art abzuwenden“.

³⁵⁾ SSt 48/80.

³⁶⁾ *Roeder*, Lehrbuch 149, FN 4.

³⁷⁾ KH 1862.

³⁸⁾ JMZ 64.018/1-II 1/80.

³⁹⁾ im gleichen Sinne *Bertel*, Grundriß³, Rz 312 ff.

⁴⁰⁾ *Golsong*, Internationaler Kommentar z EMRK, Art 6 Rz 190, 191 ua.

⁴¹⁾ Grundriß³, Rz 332.

⁴²⁾ Strafprozeßrecht 289.

⁴³⁾ StPO⁴, Anm III zu § 153.

⁴⁴⁾ Anklageprinzip und Zeugnisentschlagungsrecht 60.

⁴⁵⁾ in JBl 1990, 730 = MuR 1990, 20.

⁴⁶⁾ Kritisch auch die Anmerkung von *Weis* in MuR zu dieser Entscheidung.

⁴⁷⁾ *Öhlinger*, Verbot des Zwanges zur Selbstbezeichnung, *Klecatsky*, FS 195; *Laurer*, Untersuchungsausschuß 128.

sungsmäßigen Bedenken gegen die genannte Bestimmung von selbst.

Problematisch verbleibt die Abwägung zwischen dem Verweigerungsinteresse des Zeugen und dem öffentlichen Aufklärungsinteresse in einem parlamentarischen Untersuchungsverfahren. *Öhlinger*⁴⁸⁾ und *Platzgummer*⁴⁹⁾ treten hier für eine besonders zurückhaltende bzw. behutsame Anwendung des § 153 Abs 1, letzter Halbsatz StPO ein. Dem ist jedenfalls bei Gefahr strafgerichtlicher Verfolgung des Zeugen zuzustimmen.

Öhlinger untersucht die besagte Bestimmung des § 153 StPO auch unter dem Gesichtspunkt des Verbotes eines Zwanges zur Selbstbezeichnung als einem neuen Grundrecht. Im Anschluß an die auf das Anklageprinzip des Art 90 Abs 2 B-VG gegründete Judikatur des VfGH, nach welcher niemand unter Strafsanktion gezwungen werden darf, ein Geständnis eines strafbaren Verhaltens abzulegen⁵⁰⁾, und an die Entscheidung des OGH SSt 48/80 erscheint ihm ein Verzicht auf die nähere Glaubhaftmachung der Gründe einer Zeugnisverweigerung verfassungsrechtlich zwingend geboten, wenn die Antwort auf eine dem Zeugen gestellte Frage irgendwelche Rückschlüsse auf die ihm bereits als Beschuldigten zur Last gelegte Tat zuließe. Eine verfassungskonforme Auslegung des § 153 Abs 1 StPO hält *Öhlinger* unter Berufung auf *Bertel* in dem Sinne für möglich, daß Beschuldigte im materiellen Sinn (SSt 48/80) auch in einem gegen einen Beteiligten geführten Verfahren nur als Beschuldigte zu vernehmen seien. Dies trifft – wovon noch zu sprechen sein wird – für das Vorverfahren richtiger Meinung nach gewiß zu, nicht aber de lege lata für das Verfahren in der Hauptverhandlung mangels der gesetzlichen prozeßtechnischen Voraussetzungen.

C. Zeugenvernehmung vor einem parlamentarischen Untersuchungsausschuß

Zur Rechtslage in einem Verfahren vor einem parlamentarischen Untersuchungsausschuß: Hier steigert sich die für den Strafprozeß aufgezeigte Problematik des Tatbeteiligten als Zeugen noch, weil dieses Verfahren keinen Beschuldigten kennt und derjenige, dessen Verhalten Gegenstand der Untersuchung ist, **nur als Zeuge** vernommen werden kann. So spielen sich denn die meisten Zeugenvernehmungen als eine Art Beschuldigtenverhöre ab – mit dem Unterschied, daß der Vernommene unter Wahrheitspflicht steht. Im Ergebnis führt dies vielfach zu Zeugnisentschlagungen, was in der Öffentlichkeit als ein Schuldbekennnis ausgelegt wird. Prozessuale Schutzmaßnahmen, die die MRK einem Beschuldigten im gerichtlichen Verfahren gewährt, kommen diesen Personen nicht zugute, da sie nominell Zeugen sind. Sie haben – wie *E. Loebenstein*⁵¹⁾ rügt – weder ausreichend Zeit und Gelegenheit zur Vorbereitung ihrer Verteidigung, noch das Recht, Fragen an Belastungszeugen zu stellen, die Ladung und Vernehmung von Entlastungszeugen zu erwirken oder sich eines Verteidigers zu bedienen.

Am wenigsten problematisch ist noch der Fall, in dem gegen den Zeugen im Verfahren vor dem parlamentarischen Untersuchungsausschuß gleichzeitig ein Strafverfahren wegen derselben Sache läuft. Er kann sich diesfalls der

Zeugenaussage entschlagen, ohne dies näher begründen zu müssen. Denn seine Lage ist durchaus vergleichbar der des Angeklagten und gleichzeitig Zeugen in dem der Entscheidung SSt 48/80 zugrundeliegenden Fall. Das zu dieser Entscheidung Gesagte gilt analog auch hier (unbedingtes Schweigerecht). Es zeigt sich gerade an diesem Beispiel, wie **unsachlich** es ist, ein parlamentarisches Untersuchungsverfahren parallel zu einer gerichtlichen Untersuchung zu führen, es sei denn, daß der Gegenstand des parlamentarischen Untersuchungsausschusses über jenen des Strafverfahrens hinausgeht. Politische Effekthascherei führt aber bisweilen zu solchen Duplizitäten.

Keine Lösung bietet sich nach geltendem Gesetz für jene Fälle an, in welchen neben der parlamentarischen Untersuchung (noch) keine gerichtliche Untersuchung läuft. Die vorgeschlagene (Not-)Lösung *Öhlingers*⁵²⁾, die Zeugen könnten ohnedies sanktionslos eine Aussage verweigern, ohne hierfür Gründe angeben zu müssen, weil, wie *Platzgummer*⁵³⁾ ausführt, es im parlamentarischen Untersuchungsausschuß keinen Zeugniszwang gebe, womit sich die Frage des Zwanges zur Selbstbeschuldigung von selbst löse, heißt wohl, das Kind mit dem Bade auszuschütten; denn dann wäre das Funktionieren dieser Einrichtung auf die freiwillige Mitarbeit der zu untersuchenden Personen abgestellt.

D. Beugestrafe im parlamentarischen Untersuchungsverfahren

Die vorgenannte Meinung *Platzgummers*, daß die Bestimmung des § 160 StPO über die Beugestrafe nicht auch für das Verfahren in der Hauptverhandlung (und damit auch nicht für das parlamentarische Untersuchungsverfahren) gelte, hat die überwiegende strafprozessuale Lehre⁵⁴⁾ und Judikatur⁵⁵⁾ sowie zum parlamentarischen Untersuchungsverfahren *Atzwanger*⁵⁶⁾ und *Laurer*⁵⁷⁾ gegen sich und nur die Meinung von *Lohsing-Serini*⁵⁸⁾ für sich. Die daselbst und auch von *Platzgummer* geäußerten Bedenken sind aber bloße Praktikabilitätserwägungen und daher kaum geeignet, die Bestimmung des § 248 Abs 1 StPO betreffend Beugestrafen, zumindest, soweit es sich um eine in der Hauptverhandlung durchaus ausführbare Verhängung einer Geldstrafe handelt, nicht gelten zu lassen. Im übrigen ist die Frage der Verhängung von Beugestrafen unmittelbar durch einen parlamentarischen Untersuchungsausschuß für die Erzwingbarkeit einer Aussage ohne entscheidende Bedeutung, weil, wie *Platzgummer*⁵⁹⁾ selbst einräumt, der Untersuchungsausschuß die Möglichkeit hat, den aussageunwilligen Zeugen im Wege der Amtshilfe durch ein Gericht vernommen zu lassen, das auch die Aussage des Zeugen erzwingen kann (§ 160 StPO).

Die Frage, ob die Verhängung der Beugehaft zulässig ist oder nicht, wurde in der Bundesrepublik Deutschland im „Fall Lappas“⁶⁰⁾ bejaht. Dort machte ein Zeuge bei der

⁴⁸⁾ in *Klecatsky-FS* 195.

⁴⁹⁾ in *Mayer-Platzgummer-Brandstetter*, Untersuchungsausschüsse 34 ff.

⁵⁰⁾ *Bertel*, Grundriß³, Rz 336; *Roeder*, Lehrbuch², 160 FN 2; *Foregger-Serini*, StPO⁴, Anm I zu § 160.

⁵¹⁾ SSt 29/85 ua.

⁵²⁾ ÖJZ 1977, 338.

⁵³⁾ Untersuchungsausschuß 73.

⁵⁴⁾ Strafprozeßrecht 285.

⁵⁵⁾ in *Mayer-Platzgummer-Brandstetter*, Untersuchungsausschüsse 40.

⁶⁰⁾ „Neue Heimat“, NJW 1988, 897.

⁴⁸⁾ in *Klecatsky-FS* 195.

⁴⁹⁾ in *Mayer-Platzgummer-Brandstetter*, Untersuchungsausschüsse 31.

⁵⁰⁾ Slg 9950, 10.394; ÖJZ 1990, 423 ua.

⁵¹⁾ in *Klecatsky-FS* 133.

Vernehmung vor dem Untersuchungsausschuß nur Angaben zur Person und weigerte sich, weitere Fragen zu beantworten. Der Untersuchungsausschuß verhängte daraufhin gegen den Zeugen eine Ordnungsstrafe in der Höhe von 1000 DM und beantragte beim zuständigen Amtsgericht Bonn zur Erzwingung einer Aussage des Zeugen, die Haft anzuordnen. Der Zeuge weigerte sich auch vor Gericht, eine Aussage abzulegen, uzw mit der Begründung, daß er nicht gezwungen werden könne, Geschäftsgeheimnisse preiszugeben; er bestritt auch grundsätzlich das Recht des Untersuchungsausschusses zur Untersuchung des Falles „Neue Heimat“. Das Amtsgericht Bonn ordnete hierauf zur Erzwingung der Aussage die Haft für die Dauer der Tätigkeit des Ausschusses an, jedoch nicht über die Zeit von 6 Monaten hinaus. Eine dagegen erhobene Beschwerde an das BVerfG wurde zurückgewiesen⁶¹). In den Gründen heißt es hiezu:

Die den Untersuchungsausschüssen verfassungsrechtlich eingeräumte Befugnis, die erforderlichen Beweise in sinnvoller Anwendung der Vorschriften über den Strafprozeß zu erheben (Art 44 I 1, II 1 GG), berechtigt sie auch, gegen den Zeugen, der grundlos das Zeugnis verweigert, Ordnungsgeld festzusetzen (§ 70 I StPO) und zur Erzwingung des Zeugnisses die Anordnung der Haft beim zuständigen Gericht zu beantragen. Hierbei sind die Grundrechte des Betroffenen und insb der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit zu beachten.

V. Reformvorschläge

Die beschriebene Rechtslage in Österreich drängt zu einer gesetzlichen Lösung, durch die der Zwang zu einer Selbstbeziehung eines Zeugen beseitigt wird. Es geht um die Problematik einerseits des verdächtigen Zeugen in einem Strafverfahren, der sich nicht durch eine Zeugnisverweigerung verraten will oder dem eine solche verwehrt wird, andererseits des Zeugen im Untersuchungsausschuß, dessen Verhalten Gegenstand der Untersuchung ist. In all diesen Fällen wird jemand in eigener, das heißt **seiner eigenen Belange betreffender Sache als Zeuge** vernommen und damit uU zu einer Aussage gegen sich selbst verhalten.

Reformschritte stehen in Deutschland bei ähnlicher Gesetzeslage hinsichtlich der parlamentarischen Untersuchungsausschüsse in Diskussion, auch in Österreich mehrten sich die Stimmen für eine Reform der einschlägigen strafrechtlichen und parlamentarischen Verfahrensbestimmungen. Die **materielle Beschuldigtentheorie**, die schon seinerzeit für das Vorverfahren galt und vorsichtig in SSt 48/80 auch für die Hauptverhandlung angepeilt wurde, ist dabei der Angel- und Ausgangspunkt der Vorschläge.

A. Zum materiellen Beschuldigtenbegriff im Strafverfahren

Es ist nicht einsehbar, Mittäter an ein und derselben Straftat bei gemeinsamer Behandlung der Sache als (Mit-) Angeklagte zu behandeln und ihnen auch die entsprechenden Parteirechte zu gewähren, hingegen bei getrennter Führung der Verfahren jeweils den einen gegenüber dem anderen Mittäter unter – wenn auch durch das Entschlagsrecht nach § 153 StPO teilweise eingeschränkten – Zeugniszwang zu nehmen. Ob ein gemeinsames oder ob Einzelverfahren geführt werden, hängt vielfach von Grün-

den der Praktikabilität ab, auf die die Betroffenen keinen Einfluß haben. Eine getrennte Verfahrensführung kann sie aber in ihren Verteidigungsrechten insofern beschränken, als der eine formell im Verfahren gegen den anderen, materiell aber auch in seiner eigenen Sache als Zeuge unter Wahrheitspflicht aussagen muß oder aber, wenn ihm eine Zeugnisentschlagung gestattet wird (§ 153 StPO), überhaupt nicht aussagen darf, obwohl ihm nach Art 6 Abs 3 MRK als materiell Beschuldigter ein Vorbringen zu seiner Verteidigung zustünde. Es ist daher in dem in SSt 48/80 empfohlenen Weg, daß der im Parallelverfahren Angeklagte in anderen Verfahren, ohne eine Begründung geben zu müssen sich der Aussage entschlagen darf, nur eine Notlösung zu erblicken. Zwischen Selbstbeziehungszwang und Schweigerecht steht das Recht auf Verteidigung, das man auch den (bloß) materiell Beschuldigter nicht vorenthalten sollte zumal die Entscheidung gegen den Mittäter Rückwirkungen auf sein eigenes Verfahren haben kann.

Ähnlich ist die Problematik bei Vernehmung eines tatverdächtigen Zeugen, gegen den noch kein Strafverfahren läuft. Nach § 38 Abs 3 StPO sind die „den Beschuldigten betreffenden Vorschriften dieses Gesetzes auch auf den anzuwenden, der als einer strafbaren Handlung verdächtig vernommen“ wird. Es gilt daher für die Vernehmung im gerichtlichen Vorverfahren schon nach geltendem Recht der materielle Beschuldigtenbegriff durch Einbeziehung des Verdächtigen; darauf, ob schon ein staatsanwaltlicher Verfolgungsantrag gestellt wurde, kommt es für die Stellung des Verdächtigen als eines Beschuldigten nicht an⁶²). Anders in der Hauptverhandlung; diese kennt nur Angeklagte, Zeugen und Sachverständige. Das Gleiche, was der Verdächtig fälschlich zu seiner Verteidigung vorbringt, ist vor dem Untersuchungsrichter straflos, hingegen vor dem Verhandlungsrichter ein Vergehen nach § 288 StGB. In dieser formalistischen Auffassung ist eine, eines Rechtsstaates unwürdige Relativierung des Rechts und ein Selbstbeziehungszwang zu erblicken.

Vorgeschlagen wird daher folgende **Ergänzung des § 15 StPO**:

„Die Aussage eines Zeugen, der selbst überwiesen ist oder in Verdacht steht, die strafbare Handlung, derwegen er abgehört wird, begangen oder an ihr teilgenommen zu haben, ist wie ein solche nach § 38 StPO zu beurteilen.“

Es wäre dies eine Ausweitung der Bestimmung des § 3 Abs 3 StPO auf die Hauptverhandlung, die den realen Verhältnissen entspricht und Zweifel an der Verfassungs- und Konventionskonformität der geltenden Regelung beheben würde.

B. Zum Zeugniszwang nach § 153 StPO

1. Abwägung. Zumutbarkeit

Nach § 153 StPO kann das Gericht einen Zeugen, der die Aussage nach dieser Bestimmung verweigert, dennoch zur Zeugnisverhaltung, „wenn dies wegen der besonderen Bedeutung seiner Aussage unerlässlich ist“. Auf die Problematik dieser Bestimmung (Unbestimmtheit, Selbstbeziehungszwang) wurde bereits oben eingegangen. Es ist auch **Öhlinger** zuzustimmen, daß sich eine gesetzliche Einschränkung

⁶¹) BVerfG, B v 1. 10. 1987, 2 BvR 1165/86 in NJW 1988, 897.

⁶²) So auch Foregger-Serini, StPO⁴, Anm III zu § 150 und Berte Grundriß³ Rz 314.

keit des grundrechtlichen Gehalts des Art 90 B-VG, nämlich des Rechtes, sich nicht selbst bezichtigen zu müssen, weder im allgemeinen noch im Hinblick auf eine „besondere Bedeutung“ eines Beweismittels vertreten läßt, daß aber „immanente Schranken“ nicht ausgeschlossen sind, die sich aus der Abwägung mit anderen Grundrechten und verfassungsrechtlichen Grundsätzen ergeben. Dies bedeutet konkret, daß das grundrechtlich geschützte Interesse des Zeugen, sich nicht einer strafbaren Handlung bezichtigen zu müssen, gegen das Grundrecht des Angeklagten auf Wahrung seiner Freiheit (allenfalls seines Vermögens) **abzuwägen** ist. Hingegen muß das staatliche Interesse an einer Bestrafung hinter einem persönlichen Grundrecht – soweit es nicht als geringfügig zu vernachlässigen ist – zurücktreten. Diese Auffassung entspricht übrigens auch der des Strafgesetzgebers, die in der dem § 153 StPO korrespondierenden Bestimmung über den Aussagenotstand zum Ausdruck kommt. Nach § 290 Abs 3 StGB kommt einem Täter Aussagenotstand nicht zugute, „wenn es ihm insbesondere im Hinblick auf den aus der falschen Aussage einem anderen drohenden Nachteil dennoch zuzumuten ist, wahrheitsgemäß auszusagen“. Es ist genau die **Abwägungsformel**, die *Öhlinger* bezüglich der Entscheidung nach § 153 StPO befürwortet; das öffentliche Interesse an der Bestrafung tritt demgegenüber zurück (s Wiener Kommentar § 290 Rz 24 mit argumentum e contrario aus § 299 StGB; s auch die Entscheidung RZ 1989/58: Unter dem „einem anderen drohenden Nachteil“ ist jedenfalls nicht ein Nachteil an einem abstrakten Vorstellungsinhalt, wie etwa das Interesse an einer geordneten Rechtspflege zu verstehen).

Es wird daher vorgeschlagen, § 153 Abs 1 StPO wie folgt zu ergänzen:

„... und es ihm insbesondere im Hinblick auf den aus der Unterlassung der Aussage einem anderen drohenden Nachteil zuzumuten ist, wahrheitsgemäß auszusagen“.

Denn, insofern jemandem unter gewissen Voraussetzungen zuzumuten ist, trotz Aussagenotstandes wahrheitsgemäß auszusagen, so ist ihm auch unter denselben Voraussetzungen zuzumuten, zur Ablegung einer wahrheitsgemäßen Aussage verhalten zu werden.

Der hier vertretene Rechtsstandpunkt stimmt mit der zu IV.B angeführten E 15 Os 43-45/91 im Ergebnis überein; dennoch scheint es schon wegen der sinngemäßen Anwendbarkeit der strafprozessualen Bestimmungen im parlamentarischen Untersuchungsverfahren tunlich, ihn gesetzlich zu verankern.

2. Verwertungsverbot

Einen sinnvollen Ausgleich zwischen den öffentlichen Interessen, denen die Auskunftspflicht des Zeugen dient, und seinen durch das Grundrecht geschütztem Interesse, nicht zu einer Selbstbezichtigung gezwungen zu werden, glaubt *Thiene*⁶³⁾ durch ein **Beweisverwertungsverbot** hinsichtlich der erzwungenen Aussage gegen sich selbst herbeizuführen; auch die E JBl 1990, 730 = MuR 1990, 20, weist auf diese Möglichkeit de lege ferenda hin. Dieser Vorschlag ist an sich begrüßenswert, doch kann man kaum von einem Richter erwarten, daß er ein durchschlagendes Beweismittel schlichtweg „vergessen“ werde. Das System der freien Beweiswürdigung gibt ihm im allgemeinen eine genügende

Handhabe, das zu vergessende Beweismittel durch andere zu ersetzen.

C. Zum materiellen Zeugenbegriff im parlamentarischen Untersuchungsverfahren

Für das Verfahren vor einem parlamentarischen Untersuchungsausschuß hat, wie bereits aufgezeigt wurde, die Problematik des Selbstbezichtigungszwanges eine besondere Dimension. Denn die Person, deren Verhalten Gegenstand der Untersuchung ist, ist zugleich Zeuge, sozusagen gegen sich selbst mit allen Konsequenzen einer falschen Aussage. Die parlamentarische Untersuchung liegt immerhin im Vorfeld eines strafgerichtlichen Verfahrens, zu dessen Einleitung eine dort getroffene Aussage Anlaß geben kann⁶⁴⁾. Es fehlen aber den Objekten einer solchen Untersuchung die entsprechenden prozessualen Schutzrechte.

Es wird nunmehr in Deutschland bei ähnlicher Rechtslage wie in Österreich die Forderung nach Schaffung einer **eigenen Verfahrensfigur** zwischen Beschuldigten und Zeugen unter der Bezeichnung „Betroffener“ erwogen. Der 57. DJT empfahl, daß jeweils die Ausschlußmehrheit zu entscheiden habe, wer als Betroffener, das ist, wer auf Grund paralleler oder zu erwartender Ermittlungen, Ermittlungs- und Strafverfahren ein besonderes Schutzbedürfnis besitzt, zu gelten habe, wobei allerdings Regierungsmitglieder oder Angehörige des öffentlichen Dienstes, die mit dem Untersuchungsgegenstand amtlich befaßt waren, nicht Betroffene sein können. Für die Rechtsstellung des Betroffenen gehört nach weiteren Beschlüssen des DJT ein Zeugnisverweigerungsrecht, ein Anwesenheitsrecht bei Beweisaufnahmen, ein Beweisantragsrecht und das Recht auf Beiziehung eines Anwalts.

Diese Konstruktion ist nicht glücklich. Die Abstempelung als Betroffener hat diskriminierenden Charakter, sie ist eine Art Vorverurteilung durch die (scilicet politisch agierende) Ausschlußmehrheit und rückt damit die Untersuchung in die Nähe des Strafrechtes. Für die öffentlichen Funktionäre bliebe aber weiter die Zwitterstellung des Verdächtigen als Zeugen, die uU unter Bekenntniszwang gesetzt werden dürfen, erhalten.

Für eine Lösung der anstehenden Fragen müßte man vom **Zeugenbegriff** ausgehen. Zeugen sollen nach *Bertel*⁶⁵⁾ über Vorfälle berichten, die sie erlebt haben oder von denen sie andere erzählen haben hören. Nach *Foregger-Serini*⁶⁶⁾ haben sie über ihre eigenen Wahrnehmungen zu berichten, ähnlich *Roeder*⁶⁷⁾. **Rechtfertigungen eigener Verhaltensweisen**, wie sie vielfach in Untersuchungsausschüssen von den Zeugen verlangt werden, fallen daher schon a priori **nicht unter den Begriff einer Zeugenaussage**. Der Vernommene braucht sich daher einer rechtfertigenden Aussage gar nicht erst zu entschlagen, er kann zu einer solchen auch nicht verhalten werden. Wenn er dennoch über sein eigenes Verhalten in der zu untersuchenden causa rechtfertigend spricht und es fälschlich darstellt, so nicht in seiner Eigenschaft als Zeuge; er steht insofern nicht unter einer zeugenschaftlichen Wahrheitspflicht, er ist vielmehr – will man dem Kind einen Namen geben – eine Auskunftsperson (§ 40

⁶⁴⁾ *Öhlinger*, Anklageprinzip 198.

⁶⁵⁾ Grundriß³, Rz 316.

⁶⁶⁾ StPO⁴, § 150 Anm I.

⁶⁷⁾ Lehrbuch 149.

⁶³⁾ Anklageprinzip 49 ff.

NR-GOG), die, richtet sich die Untersuchung auf ihr Verhalten, materiell Partei ist. Insofern gilt für den Vernommenen die Strafbestimmung des § 288 StGB nicht.

Der Begriff der materiellen Rolle jemandes in einem Untersuchungsausschuß ist ein flexibler; je nach dem Inhalt von Frage und Antwort ist jemand Zeuge oder Auskunftsperson und zugleich Partei.

Es wird daher folgende **Ergänzung des § 33 NR-GOG** vorgeschlagen:

„Eine Person, gegen die sich die Untersuchung ganz oder teilweise richtet, wird hinsichtlich der auf sie bezogenen Umstände als eine Auskunftsperson, die zugleich Partei ist, vernommen.“

Es ist dies in Wahrheit keine Neuerung, sondern nur eine Klarstellung eines bestehenden Rechtszustandes.